

# Satzung des Sportverein Pölling 1950 e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Pölling 1950 e.V." und wurde am 01.08.1950 gegründet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pölling und ist im Vereinsregister (VR 71) eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e. V.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der aktiven Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

(5) Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse müssen zeitnah für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Ausnahme in Form gem. § 58 Nr. 6, 7, 11 und 12 AO zulässigen Rücklagen bzw. Vermögenszuführungen sowie Rücklagenbildung im Bereich der Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb, sowie nach vernünftigen kaufmännischer Beurteilung eine wirtschaftliche Begründung (nach § 55 Abs. 1 Nr. n Tz. 3 AEAO) besteht, ist ausdrücklich möglich.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen zur Nutzung durch die Mitglieder,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Verpflegungs-Mehraufwand usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Vorstandschaft.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Der Verein besteht aus; aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen nach Kräften zu fördern. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen schmälern oder schädigen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Vereinsstrafen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
  - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss findet ein vereinsinternes Widerspruchsverfahren nicht statt. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen Monatsfrist gerichtlich an, so wird der Beschluss

wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

**(6)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:

- Verweis
- Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
- Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

**(7)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

## **§ 7 Beiträge**

**(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beiträge werden nach Zustimmung zum Lastschriftverfahren abgebucht. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

**(2)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

**(3)** Der Geldbeitrag/die Umlagen dürfen nicht zu hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereines**

**(1)** Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand (Vorstandschaft)
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand (Vorstandschaft)**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendabteilungsleiter

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im

Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

**(7)** Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

**(8)** Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist unter § 4 geregelt.

**(9)** Dem Hauptkassier obliegt die ordentliche Führung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Geldliche Verfügungen von mehr als € 500,00 des Hauptkassiers bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Vorsitzenden. Über Vereingelder darf im Allgemeinen erst nach Anhören des Hauptkassiers bzw. im Rahmen des Haushaltsplanes verfügt werden.

**(10)** Der Schriftführer hat bei allen Versammlungen und Sitzungen genau Protokoll zu führen und Niederschriften als Beurkundung von Beschlüssen zu erstellen, welche vornehmlich klar erkennen lassen, ob Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Bei der nachfolgenden Sitzung ist das Protokoll vom Schriftführer und Versammlungsleiter vorzutragen und abzuzeichnen.

**(11)** Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

**(1)** Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

**(2)** Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

**(3)** Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch

Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung sowie in den Neumarkter Nachrichten. In der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge im wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Anträge zur Beschlussfassung müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge bearbeitet werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Nach der Eröffnung der Versammlung erteilt der Versammlungsleiter zunächst dem Protokollführer das Wort zur Verlesung des Berichtes über die letzte Versammlung und sucht um Genehmigung nach.

**(4)** Die Wahlen leitet der Wahlausschuss. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist der Wahlleiter. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

**(5)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**(6)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Wahlen und Abstimmungen geschehen durch Handzeichen (Handaufheben), auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Geheim mit Stimmzettel werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassier und der Schriftführer gewählt.

Erreicht bei den Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen (Festsetzung der Jahresbeiträge)
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung ist
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über einschlägige Vorhaben des Vereins.

**(8)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter (Vorstand) und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

**(1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**(2)** Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Abteilungen**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen

Bereich tätig zu sein. Die Abteilungsversammlungen wählen ihren Abteilungsleiter. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

**(2)** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Das Vermögen bleibt Eigentum des Vereins.

**(3)** Die Abteilungen des Vereins verwalten sich mit selbst gewählten Organen vereinsintern selbstständig.

**(4)** Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Spielbetriebes neben Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch einige Geldmittel benötigen sind durch einen Dreiviertelmehrheitsbeschluss ihrer Mitgliederversammlung berechtigt, Abteilungsbeiträge bzw. Sonderumlagen in Form einer Geldleistung von max. dem 5-fachen eines Jahresbeitrages zu erheben. Von der Bezahlung dieser Sonderbeiträge bzw. Umlagen kann die Zugehörigkeit zur Abteilung und Benutzung deren Anlagen abhängig gemacht werden.

**(5)** Die Erhebung der Sonderbeiträge und Umlagen bedarf der Genehmigung der Vereinsvorstandschaft. Entsprechende Anträge mit Begründung sind bei der Vereinsvorstandschaft einzureichen.

**(6)** Die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, dem Vorstand vierteljährlich Bericht über das Abteilungsgeschehen abzugeben.

**(7)** Die Vorstandschaft ist befugt, die Abteilungsverwaltung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeitiger Kontrolle.

**(8)** Abteilungsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein

**(9)** Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen.

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen, soweit hierzu nicht noch ein Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.

## **§ 14 Vereinsjugend**

**(1)** Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

**2)** Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 15 Ehrenmitglieder und Ehrungen**

**(1)** Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Sie haben die Rechte der Mitglieder.

**(2)** Der Verein verleiht:

- Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorstandschaft
- Vereinsnadeln in Silber und Gold
- Ehrenzeichen oder Ehrenurkunden

für Personen, die sich entsprechende Verdienste erworben haben.

Die Auszeichnungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei besonderen festlichen Anlässen überreicht.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Neumarkt (Sportreferat) mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### § 17 Inkrafttreten der Satzungsänderungen:

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

### Unterschriften

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Hauptkassier



Bearbeitung / Sonstige

.....



Abteilungsleiter

